KRESSBRONN

am Bodensee - da bin ich gern!

Satzung

für die

Bürgerstiftung Kressbronn a.B.

Präambel

Die Bürgerstiftung Kressbronn a.B. dient ausschließlich dem Gemeinwohl der Gemeinde Kressbronn a.B.. Ihr Engagement basiert auf der Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität und des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Überzeugung, dass gerade auf Gemeindeebene die Menschen motiviert sind, ihr Umfeld mitzugestalten. Die Lebensqualität in der Gemeinde Kressbronn a.B. wird dadurch entscheidend mitgeprägt, wie die Bürger miteinander umgehen und welche Beziehungen sie pflegen.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung Kressbronn a.B. weitere Bürger und Wirtschaftsunternehmen dazu anregen, sich durch Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung Kressbronn a.B. den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Kressbronner Bürger und Betriebe in ihrer Gemeinde fördern und stärken.

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Kressbronn a.B.".

(2) Die Bürgerstiftung Kressbronn a.B. ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kressbronn a.B..

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Sie kann zur Erledigung der Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von

a) Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
b) Bildung und Erziehung

c) Wohlfahrtspflege
d) Öffentlichem Gesundheitswesen
e) Völkerverständigung
f) Kultur, Kunst und Denkmalpflege sowie
g) Natur- und Umweltschutz

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit sowie der Gemeinwesen- und Kulturarbeit innerhalb der Gemeinde Kressbronn a.B. Die Arbeit umfasst insbesondere

- Aktivierung des freiwilligen Engagements
- Förderung der Selbsthilfe und sozialer Netzwerke
- Schaffung und Moderation von Begegnungsmöglichkeiten
- Beratung und Vermittlung von sozialen Hilfen
- Aufbau und Vernetzung mit sozialen Aktivitäten des lokalen Umfelds
- Förderung von pädagogischen und musischen Projekten außerhalb des kommunalen Kernaufgabenbereichs
- die nachhaltige Förderung bürgerschaftlichen Engagements
- die Förderung kultureller Projekte
- die Vernetzung sozialer und bürgerschaftlicher Initiativen und Organisationen
- die gesellschaftliche Integration junger, alter, behinderter und kranker Menschen
- die Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität.

Dabei können auch teilweise Personalstellen innerhalb des Stiftungszwecks finanziert werden.

(3) Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

- in fördernder
- oder operativer Projektarbeit
- durch Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen
- zur Information und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke.

(4) Die Stiftung kann auch bedürftige Personen selbstlos unterstützen.

(5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

(6) Über die Mittelverwendung beraten und entscheiden im Rahmen dieser Grundsätze die Organe.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus einem eingebrachten Barvermögen der Gemeinde Kressbronn a.B. i.H.v. 50.000,00 € (i.W. fünfzigtausend Euro).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen – soweit nicht anders angegeben - dem Stiftungsvermögen zu, Spenden sind zeitnah zu verwenden.

(4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem gemeinnützigem Zweck erledigen und hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah und unmittelbar für die Verfolgung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks eingesetzt werden.

(3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen aber max. acht bis zehn Prozent der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.

(4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Empfänger von Leistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 6 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Bürgerstiftung Kressbronn a.B. gegründet wird.

(2) Der Stiftungsvorstand erstellt nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat bis zum 01.07. des Folgejahres der Stiftungsbehörde vor.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Die Bürgerstiftung Kressbronn a.B. hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand
- den Stiftungsrat

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Es wird keine ehrenamtliche Entschädigung gewährt.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Danach wird ein Mitglied vom Gemeinderat und die übrigen Mitglieder vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

(2) Der Stiftungsvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(5) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auflösung der Stiftung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung.

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Der Stiftungsvorstand führt und verwaltet die Stiftung und ist für die Sicherstellung der Zweckverwirklichung zuständig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören darüber hinaus:

- Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über die grundsätzliche Verwendung der Stiftungsmittel
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- Vorlage des Jahresabschlusses mit Testat
- Aufstellung eines Tätigkeitsberichts
- Änderung der Satzung unter Mitwirkung des Stiftungsrates
- Anhörung des Stiftungsrates
- ggf. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und weiterer Gremien
- ggf. Einberufung weiterer Gremien
- ggf. Erlass von Geschäftsordnungen

(2) Der Vorstand ist berechtigt seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen.

§ 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zwölf Personen. Der erste Stiftungsrat wird auf die Dauer von 5 Jahren vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Das Amt eines Stiftungsrats endet nach Ablauf der Amtszeit. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(3) Vom Stifter bestellte Stiftungsratsmitglieder können von diesem, andere Stiftungsratsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Information über die Tätigkeit der Stiftung,
- Wahl von zwei Mitgliedern in den Stiftungsvorstand gem. § 8 (2)
- ggf. Abberufung eines Vorstandsmitglieds entsprechend § 8 (5)
- Beratung des Stiftungsvorstandes,
- Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Beratung der Arbeit der Stiftung und Vorschläge für Projekte,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Mitwirkung bei der Änderung der Satzung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung (§ 13)
- Wahl der Stiftungsratsmitglieder im Sinne von § 11 (2)
- ggf. Abberufung eines Ratsmitglieds entsprechend § 11 (3)

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung und Zusammenlegung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.

(3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden gemeinsamen Beschlusses von ¾ aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

(6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Bürgerstiftung Kressbronn a.B. fällt Vermögen an die Gemeinde Kressbronn a.B.. Die Gemeinde hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Für die Gemeinde Kressbronn a.B.

Kressbronn, den 18. Februar 2009

Edwin Weiß
Bürgermeister

(DS)

Regierungspräsidium

Tübingen

Nr. 15-1/0563-92 BK

Die „Bürgerstiftung Kressbronn a.B."
mit der vorstehenden Satzung wurde gemäß
§ 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG als rechtsfähig anerkannt.

Tübingen, 12.03.2009

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Petra Stark
Leitende Regierungsdirektorin